

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 18/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 16. Oktober 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ei-
nen Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2006 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger wegen gesundheitlicher Folgen des gegen ihn geführten Strafverfahrens (Ns 15 Js 20022/99/3 AK 66/2000) keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz habe, weil er insoweit nicht Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs geworden sei. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger persönlich Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung setzt die Bewilligung von PKH ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es hier. Es sind keine Revisionszulassungsgründe iS von § 160 Abs 2 SGG ersichtlich.
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem vor dem BSG zugelassenen (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten (§ 166 Abs 1 SGG) hat vertreten lassen. Sie ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

